



An alle BewohnerInnen / Angehörige
und Betreuer per Post

Lüneburg, 15.12.2020

Neue Richtlinien aus dem Ministerium....wir haben eine gemeinsame Verantwortung!

Liebe Angehörige, liebe Betreuer,

es tut mir leid – es gibt heute noch einen aktuellen Nachtrag zum letzten Brief:

heute kamen neue Vorgaben zum Umgang mit Besuch in Pflegeeinrichtungen, und ab morgen müssen wir die generell umsetzen. Das heißt, ich kann Sie nicht mal rechtzeitig vorher informieren. Nun aber ganz fix ein kleiner Nachtrag, denn alles andere bleibt wie beschrieben.

Und gemeinsam kriegen wir das wohl hin.

Neue Niedersächsische Corona-Verordnung ab Mittwoch (16.12.2020) in Arbeit

Derzeit befindet sich die **Änderungsverordnung zur Niedersächsischen Corona-Verordnung**, die voraussichtlich noch heute beschlossen werden und ab morgen (16.12.2020) gelten soll, in Arbeit. Die Änderungen setzen die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom vergangenen Sonntag um.

Die Entwurfsfassung der oben genannten Änderungsverordnung finden Sie [hier](#).

Für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie ambulante Pflegedienste ist der § 14 von Bedeutung. Die wesentlichen Änderungen (alle basierend auf den Bund-Länder-Beschlüssen) sind dabei die folgenden:

- Es besteht nunmehr eine Verpflichtung, bei allen Mitarbeitern in Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten zweimal pro Woche einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchzuführen. Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Falle eines positiven Befundes nicht eine weitere Beschäftigung gebilligt hat.
- **Der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in stationären Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 NuWG und ambulante betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, ist zukünftig bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden. Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen.**
- **Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde.**
- Der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege ist unter Beachtung des erstellten, individuellen Hygienekonzepts weiterhin zulässig.

Die konkreten bzw. ausformulierten Inhalte entnehmen Sie bitte dem [Entwurf der Änderungsverordnung](#) selber.

In unserer gestrigen Telefonkonferenz mit dem Sozialministerium und dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt wurden unsererseits eine Reihe von Fragen gestellt, die teilweise bereits beantwortet, teilweise aber auch erst geklärt werden müssen.

- Die Testpflicht gilt nicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen.
- Die Testverpflichtung für ambulante Pflegedienste bezieht sich wohl auch bei Inzidenzzahlen von 50 Neuinfektionen oder mehr pro 100.000 Einwohnerinnen ausschließlich auf die Mitarbeiter und nicht auf die Patienten.
- Die Verpflichtung zur Testung der Mitarbeiter bezieht sich auf alle Mitarbeiter und nicht nur diejenigen, die in der direkten Pflege und Betreuung tätig sind.
- Wie mit etwaigen Testverweigerern in der Mitarbeiterschaft umzugehen ist, wird seitens des Sozialministeriums derzeit geprüft.
- Es wird voraussichtlich zu einer Erweiterung des Personenkreises kommen, der testen darf. Entscheidend ist damit nicht mehr die medizinisch-pflegerische Grundqualifikation oder Berufserfahrung, sondern die entsprechende Einweisung und Feststellung der grundsätzlichen Eignung durch die Pflegeeinrichtungen. Mit dieser Ausdehnung möchte man auch Personen zum Testen heranziehen, die aufgrund des Lock downs derzeit ohne Beschäftigung sind (z.B. aus dem Gaststätten- und Hotelbereich).
- Bei Bewohnern, welche die Einrichtung aus welchem Grund auch immer verlassen, wird es keine Testverpflichtung nach Rückkehr geben, wohl aber eine klare Empfehlung zur Schnelltestung.

Das bedeutet auch: bringen Sie Zeit mit: zum Warten (draußen, im Auto oder bei einem Spaziergang) und zum Testen, denn es ist vorläufig dafür kein zusätzliches Personal vorhanden.

Und bitte halten Sie sich an die Besuchszeiten.

Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

(3) ¹In Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. ²Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. ³Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. **Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden.** ⁵Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. ⁶Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. ⁷Für Besucherinnen, Besucher und Dritte, die im Falle des Satzes 3 mehr als einmal pro Woche in die Einrichtung kommen, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

(5) Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

Bitte informieren Sie auch andere Familienmitglieder, damit kraftraubende, unnötige und unschöne Diskussionen vermieden werden können.

Vielen Dank und nochmals beste Grüße,

